



12.3050 Motion

Verbot von Listenverbindungen bei den nationalen Parlamentswahlen

Eingereicht von: Frehner Sebastian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei



Einreichungsdatum: 29.02.2012

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte zu unterbreiten, welche vorsieht, Artikel 31, "Verbundene Listen", dahingehend zu ändern, dass inskünftig keine Listenverbindungen mehr möglich sind. Unterlistenverbindungen sollen weiterhin erlaubt bleiben.

Begründung

Bei den Nationalratswahlen 2011 kam es in beinahe allen Kantonen zu Listen- und Unterlistenverbindungen. Listenverbindungen zwischen Kleinparteien führten u. a. dazu, dass Vertreter in den Nationalrat gewählt wurden, die nur sehr wenig Stimmen auf sich vereinen konnten. Im Kanton Basel-Stadt beispielsweise wurde die amtierende Nationalrätin Anita Lachenmeier (Grünes Bündnis) abgewählt, obwohl sie beachtliche 10 253 Stimmen auf sich vereinen konnte. Ersetzt wurde sie durch Markus Lehmann von der CVP, der nur 4172 Stimmen erhielt, dies, weil die CVP eine Listenverbindung mit EVP, GLP und BDP eingegangen war. Dass die CVP mit 5,2 Prozent Wähleranteil den Sitz errang, war zudem einigermassen zufällig, da sie nur 0,6 Prozentpunkte besser als die GLP abschnitt. Die Mehrzahl der Wählerinnen und Wähler der Listenverbindung CVP-GLP-EVP-BDP wählte nicht einen CVP-Vertreter, sondern Repräsentanten einer anderen Partei. Solche zufälligen Wahlergebnisse widerspiegeln den Wählerwillen nicht.

In diversen Kantonen (beispielsweise Basel-Stadt) sind Listenverbindungen für die kantonalen Parlamentswahlen bereits nicht mehr zulässig. Es ist aus meiner Sicht angebracht, dass auch auf Bundesebene auf Listenverbindungen verzichtet wird.

Unterlistenverbindungen müssen hingegen nicht abgeschafft werden. Die Unterlisten müssen laut Gesetz die gleiche Bezeichnung aufweisen wie die mit ihr verbundene Liste (z. B. JSVP im Verhältnis zur SVP). Den Wählerinnen und Wählern ist somit klar, dass sie eine "Sektion" der "Mutterliste" wählen. Dadurch wird der Wählerwille nicht verfälscht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 23.05.2012

Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen haben in den vergangenen Jahrzehnten in der Tat kontinuierlich zugenommen (Listenverbindungen 2007: 70, 2011: 79; Unterlistenverbindungen 2007: 67, 2011: 71). Sie sind eine verbreitete Folgeerscheinung des geltenden Mandatszuteilungsverfahrens Hagenbach-Bischoff (Art. 40 und Art. 41 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, BPR) und sind in Artikel 31 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 42 BPR geregelt. Listenverbindungen ermöglichen vorab kleinen Parteien einen Ausgleich von systembedingten Nachteilen, wie sie in kleinen Wahlkreisen mit wenigen Mandaten entstehen können, denn bei der Ermittlung der Mandate werden verbundene Listen in einem ersten Schritt wie eine einzige Liste behandelt. In einem zweiten Verteilschritt werden die der Verbindung insgesamt zugefallenen Mandate auf die einzelnen Partner verteilt. Die konkreten Auswirkungen von Listenverbindungen hängen dabei aber nicht nur stark von der Grösse des Wahlkreises respektive der Zahl



der zu vergebenden Mandate ab, sondern auch von den konkreten politischen Konstellationen und Stärkeverhältnissen der Bündnispartner. Vor- und Nachteile von Listenverbindungen stehen sich gemäss Lehre und Rechtsprechung ausgeglichen gegenüber. Der Bundesrat ist der Meinung, dass sich das geltende System grundsätzlich bewährt hat. Die vom Motionär vorgeschlagene Massnahme bekämpft einzig ein Symptom, nicht aber die Verzerrungen, die aus der höchst unterschiedlichen Grösse der Kantone als Wahlkreise resultieren. Änderungen am Wahlsystem müssten denn auch darauf abzielen, diese Verzerrungen zu eliminieren. Der Bundesrat lehnt blosse Symptombekämpfung ab.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 23.05.2012

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

18.09.2013 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (24)

Aebi Andreas, Amstutz Adrian, Borer Roland F., Bortoluzzi Toni, Bugnon André, Flückiger-Bäni Sylvia, Freysinger Oskar, Geissbühler Andrea Martina, Hausammann Markus, Kaufmann Hans, Killer Hans, Markwalder Christa, Müller Thomas, Müri Felix, Noser Ruedi, Parmelin Guy, Reimann Maximilian, Reimann Lukas, Rickli Natalie, Stahl Jürg, Umbrecht Pieren Nadja, Wandfluh Hansruedi, Wasserfallen Christian, Wobmann Walter

Links

Weiterführende Unterlagen

[Amtliches Bulletin](#) | [Abstimmungen NR](#)

